

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021**

der

**Regional-Stadtbahn Neckar-Alb
Projektgesellschaft mbH**

Freiherr-vom-Stein-Straße 16

72116 Mössingen

durch

Leda & Keso
Steuerberatung

Am Spannenberg 8

78166 Donaueschingen

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	7
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	7
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	7
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	8
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	9
3.1 Rechtliche Verhältnisse	9
3.2 Steuerliche Verhältnisse	10
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	11
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	12
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	13
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	14
8. Anlagen	18
Bilanz zum 31. Dezember 2021	19
Kontokorrent	20
Rückstellungsspiegel	21
Gewinn- und Verlustrechnung vom 12. November bis 31. Dezember 2021	22
Eröffnungsbilanz	23
Anhang	24
Lagebericht	28
Bescheinigung	35
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	36

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**Regional-Stadtbahn Neckar-Alb,
Mössingen**

- nachfolgend auch kurz "RSBNA GmbH" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte mich, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 aus den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich in der Zeit vom 19.05.2022 bis zum 21.06.2022 in meinen Geschäftsräumen in Donaueschingen und in den Räumen der Gesellschaft in Mössingen durchgeführt.

Mein Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der mich mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Ich habe meinen Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Nach § 16 des Gesellschaftsvertrages sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Betrag in EUR	2021	0	0
Bilanzsumme	74.110,85	0,00	0,00
Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0	0

Der mir erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang meiner Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichte ich in berufsmäßiger Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis meiner Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme habe ich von meinem Auftraggeber ausbedungen, dass mir die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei meiner Berichterstattung hierüber habe ich die einschlägigen Normen meiner Berufsordnung und meine Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art meines Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von mir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie zur Aufstellung und Offenlegung des Lageberichts und über die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht aufgeklärt.

Ich habe in meiner Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses habe ich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von mir die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatte ich mir die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens meines Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss darf ich nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätte ich dies in geeigneter Weise in meiner Bescheinigung sowie in meinem Erstellungsbericht zu würdigen oder meinen Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von mir zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächte ich sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in meiner Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätte ich meinen Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die mein Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von mir nicht erteilt werden. Ich hätte meinem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags habe ich die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meines Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat mir die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die ich zu den Akten genommen habe.

Von der Geschäftsführung wurde mir in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH, 72116 Mössingen

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass ich dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt habe.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen: Herr Harald Fechter

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ich habe meinen Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben meines Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie zur Aufstellung und Offenlegung des Lageberichts und über die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen meiner Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, habe ich diese mit der Geschäftsführung meines Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss meiner Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH
Rechtsform:	GmbH
Gründung am:	12.11.2021
Sitz:	Mössingen
Anschrift:	Freiherr-vom-Stein-Straße 16 72116 Mössingen
Name laut Registergericht:	Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Stuttgart
Register-Nr.:	HRB781858
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 26.10.2021
Geschäftsjahr:	12. November bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Planung und Bau der Regionalstadtbahn
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00 EUR
Gesellschafter/-in:	Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb
Gewinn-/Verlustbeteiligung:	nach einbezahltem Kapital
Geschäftsführung, Vertretung:	Prof. Dr. Tobias Bernecker
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Tübingen

Steuernummer: 86116/72970

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinbarten Entgelten vorzunehmen.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Die Gewerbesteuerberechnung für den Abschlusszeitraum ist als Anlage beigefügt.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Tübingen unter der Steuer-Nr. 86116/72970 geführt.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während meiner Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen habe ich, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Mein Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang meines Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weise ich meinen Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die mir als Sachverständigen bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreite Vorschläge zur Korrektur und achte auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von mir erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von mir nicht zu erheben.

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**A. Umlaufvermögen****I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. sonstige Vermögensgegenstände**31.12.2021
EUR138,2831.12.2021
EURForderungen USt-Vorauszahlungen
Umsatzsteuerforderungen laufendes Jahr138,17
0,11138,2831.12.2021
EUR**II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**73.972,5731.12.2021
EUR

Kreissparkasse TÜ Kto. 4549165

73.972,5731.12.2021
EUR**Summe Umlaufvermögen**74.110,8531.12.2021
EUR**Summe Aktiva**74.110,85

A. Eigenkapital

	31.12.2021 EUR
I. Gezeichnetes Kapital	<u>25.000,00</u>
	31.12.2021 EUR
Gezeichnetes Kapital	<u>25.000,00</u>
	31.12.2021 EUR
II. Kapitalrücklage	<u>50.000,00</u>
	31.12.2021 EUR
Kapitalrücklage	<u>50.000,00</u>
	31.12.2021 EUR
III. Jahresfehlbetrag	<u>4.797,12</u>
	31.12.2021 EUR
Jahresfehlbetrag	<u>4.797,12</u>
	31.12.2021 EUR
Summe Eigenkapital	<u>70.202,88</u>

B. Rückstellungen

	31.12.2021 EUR				
1. sonstige Rückstellungen	<u>3.660,00</u>				
	12.11.2021 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2021 EUR
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	0,00	0,00	0,00	3.660,00	3.660,00

Die voraussichtlichen Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurden als Rückstellung berücksichtigt.

C. Verbindlichkeiten

	31.12.2021 EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>247,97</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>247,97</u>

Die einzelnen Posten sind aus dem Kontokorrent zum 31.12.2021 ersichtlich.

	31.12.2021 EUR
Summe Passiva	<u>74.110,85</u>

1. sonstige betriebliche Aufwendungen

	2021 EUR
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	<u>268,29</u>
	2021 EUR
Versicherungen	231,82
Sonstige Abgaben	36,47
	<u>268,29</u>
	2021 EUR
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>4.528,83</u>
	2021 EUR
Rechts- und Beratungskosten	827,15
Abschluss- und Prüfungskosten	3.500,00
Buchführungskosten	160,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	41,68
	<u>4.528,83</u>
	2021 EUR
2. Ergebnis nach Steuern	<u>-4.797,12</u>
	2021 EUR
3. Jahresfehlbetrag	<u>4.797,12</u>

8. Anlagen

**KREDITORENAUFSTELLUNG
KREDITOREN MIT HABEN-SALDO**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
71277	WGV Versicherungen	234,32	
71475	Bundesanzeiger Verlag	<u>13,65</u>	
			247,97
	Kreditoren mit Haben-Saldo		<u><u>247,97</u></u>

Rückstellungen	Stand 12.11.2021 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Verbrauch EUR	Stand 31.12.2021 EUR
sonstige Rückstellungen					
3095 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	0,00	3.660,00	0,00	0,00	3.660,00
Summe	0,00	3.660,00	0,00	0,00	3.660,00

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH, 72116 Mössingen

	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	268,29	
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>4.528,83</u>	
		<u>4.797,12</u>
2. Ergebnis nach Steuern		4.797,12-
		<u>4.797,12</u>
3. Jahresfehlbetrag		4.797,12

Mössingen, den 21.06.2022

.....

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH, 72116 Mössingen

Blatt 1

Eröffnungsbilanz zum 26.10.2021

Planung und Bau der Regionalstadtbahn
Mössingen

AKTIVA	EUR	EUR	PASSIVA
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
1. Forderungen gegen Gesellschafter	25.000,00	Summe Eigenkapital	25.000,00
Summe Umlaufvermögen	25.000,00		25.000,00

Mössingen, den 27. Oktober 2022

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften sowie der Regelungen des GmbHG aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH
Firmensitz laut Registergericht:	Mössingen
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Stuttgart
Register-Nr.:	HRB781858

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nennwert bewertet.

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Bei der Kapitalrücklage handelt es sich in Höhe von 50.000 Euro um eine Einlage des Gesellschafters nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen:

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

Erstellung und Prüfung Jahresabschluss	3.660,00 EUR
--	--------------

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH, 72116 Mössingen

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB:

Kapitaldienstgarantie Fahrzeugbeschaffung VDV TramTrain:

Kapitaldienstgarantie in der Kooperation mit dem Land Baden-Württemberg und Landesanstalt

Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg. Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.06.2020 (DS 2020-1).

Genehmigung dieser Kapitaldienstübernahme durch das Regierungspräsidium Tübingen vom 01.07.2020 (AZ: 14-2/2207.2-9 ZV RSBNA).

Sonstige Angaben

Arbeitnehmer:

Die Gesellschaft beschäftigte im Rumpfgeschäftsjahr 2021 keine Arbeitnehmer.

Organe der Gesellschaft:

Die Gesellschafterversammlung:

Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, Mössingen Beteiligung 100% (25.000 EUR)

Der Aufsichtsrat:

Herr Eugen Höschele, Vorsitzender des Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar Alb (Vorsitzender)

Herr Dr. Ulrich Fiedler, Landkreis Reutlingen,

Herr Joachim Walter, Landrat des Landkreises Tübingen,

Herr Günter-Martin Pauli, Landrat des Zollernalbkreises,

Herr Thomas Keck, Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen,

Herr Boris Palmer, Oberbürgermeister der Universitätsstadt Tübingen

Im Geschäftsjahr 2021 haben die Aufsichtsräte keine Bezüge erhalten.

Die Geschäftsführung:

Prof. Dr. Tobias Bernecker, Geschäftsführer

Die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung unterbleibt nach § 286 Abs. 4 HGB.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Jahresabschlussprüfung wurden 2.500 Euro im Geschäftsjahr 2021 berücksichtigt.

Nachtragsbericht

Am 24.02.2022 erfolgte ein Angriff der russischen Föderation auf die Ukraine. Die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts bestehen vor allem in höheren Energie- und Baupreisen. Dies hat auf die Gesellschaft folgende Auswirkungen:

Die Ukraine-Krise hat Folgen für die Weltwirtschaft und damit auch für die ÖPNV-Branche. Diese sind auch sechs Monate nach Kriegsbeginn in ihren Auswirkungen noch nicht endgültig abschätzbar. Nach aktuellem Stand sieht der Branchenverband VDV für den ÖPNV sowohl extrem steigende Energie- und Personalkosten als auch Einschränkungen bei der Material- und Warenverfügbarkeit. Diese Entwicklungen machen auch bei der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH Preissteigerungen im Bereich der betrieblichen Aufwendungen wahrscheinlich, ohne dass diese aber derzeit - in Unkenntnis der konkreten Konditionen, zu denen die Unternehmen durch politische Maßnahmen entlastet werden sollen – exakt beziffert werden können. Jenseits von finanziellen Mehrkosten bzw. Entlastungen sind vor dem Hintergrund des Ukraine-Konflikts auch Lieferengpässe mit Auswirkungen auf das Projekt Tram-Train nicht auszuschließen. Betroffen ist unter anderem die Verfügbarkeit von Stahl. Allerdings ist damit zu rechnen, dass eventuelle Verzögerungen im Lieferprogramm zunächst die Vorserienfahrzeuge und die ersten Lieferserien betreffen, aber nicht sofort Auswirkungen auf den Lieferplan der erst ab 2027/28 zur Auslieferung anstehenden Fahrzeuge für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb haben werden.

Mössingen, den 04.11.2022

.....

Lagebericht

1. Grundlage des Unternehmens

Am 26. Oktober 2021 (Errichtung der Gesellschaft beim Notar) wurde die RSBNA GmbH als kommunale Eigengesellschaft des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) gegründet.

Gegenstand der Gesellschaft ist

- Die Planung, der Bau sowie die Vorbereitung und Durchführung des Betriebs der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Gebiet des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb auf den ihr zugewiesenen Strecken und nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes.
- Die Gesellschaft erfüllt dabei die ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben. Sie ist nicht hoheitlich tätig. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das gesamte Verbandsgebiet des Zweckverbandes unter Berücksichtigung der die Grenzen dieses Gebietes überschreitenden Verkehrsverbindungen.
- Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. In diesem Rahmen und unter Beachtung des § 105a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Gesellschaft berechtigt, im Inland Gesellschaften, Unternehmungen sowie Niederlassungen zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, soweit dies für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zweckdienlich erscheint.
- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Im Rahmen der ihr durch den ZV RSBNA übertragenen Verantwortung für die Fahrzeugbeschaffung Tram-Train war es im Gründungs-Geschäftsjahr 2021 zentrale Aufgabe der RSBNA GmbH, als Auftraggeber in den Instandhaltungsvertrag sowie als Auftragnehmer in den Subunternehmervertrag im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung Tram-Train entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung (DS 2021-9/1) einzutreten.

2. Geschäftsverlauf und Darstellung der Lage

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Mobilitätssektor befindet sich einer Phase der grundlegenden Transformation. Er hat maßgeblich zum Erreichen der weltweiten Klimaschutzziele beizutragen. Es müssen gewaltige Anstrengungen unternommen werden, um die verbindlich vereinbarten sektoralen CO₂-Minderungsziele bis 2030 und darüber hinaus zu erreichen. Für Baden-Württemberg lautet das Ziel, die Leistung des ÖPNV möglichst bis 2030 zu verdoppeln. Ein erheblicher Teil des Verkehrs soll dabei auf der Schiene erbracht werden. Gleichzeitig kämpft die Branche unverändert mit den Folgen der Corona-Pandemie, zu der seit Anfang 2022 die unmittelbaren und mittelbaren Folgen des Ukraine-Konflikts (Energiepreissteigerungen, gestörte Lieferketten usw.) gekommen sind. Politische Maßnahmen zur Gegensteuerung (z.B. ÖPNV-Rettungsschirm, Energiepreisbremse) stützen die Branche zwar, können die Mehrbelastungen derzeit aber nur teilweise auffangen. Mit den politischen Beschlüssen zur dauerhaften Einführung des Deutschlandtickets ab 2023 („49-Euro-Ticket“) wurden aber gleichzeitig klare Signale gesendet, dass die Rolle des ÖPNV als klimafreundliche Mobilitäsalternative und die dort tätigen Unternehmen zukünftig weiter gestärkt werden sollen. Hiervon wird auch die RSBNA GmbH als operative Gesellschaft für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb profitieren.

2.2. Ertragsentwicklung

Im Jahr 2021 wurden insbesondere die erforderlichen Gründungsaufwendungen getätigt.

Erträge konnten im Jahr 2021 nicht erwirtschaftet werden.

Die RSBNA GmbH schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 4.797,12 Euro ab.

2.3. Investitionen

Die RSBNA GmbH hat im Jahr 2021 keine Investitionen vorgenommen.

2.4 Finanzierung und Liquidität

Der Alleingesellschafter ZV RSBNA hat die RSBNA GmbH bei ihrer Gründung mit einem Stammkapital von 25.000 Euro, entsprechend den Festlegungen im Gesellschaftsvertrag, und 50.000 Euro Eigenkapital ausgestattet. Diese Beträge wurden in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die Kapitaleinlage wurde im Jahr 2021 in erster Linie dafür genutzt, um insbesondere die erforderlichen Gründungsaufwendungen decken zu können.

Die Gesellschaft verfügt über ausreichende Liquidität, um ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

2.5. Personalbereich

Zum 31. Dezember 2021 war bei der RSBNA GmbH der Geschäftsführer beschäftigt. Darüber hinaus gab es keine Beschäftigungsverhältnisse. In der Startphase wurde das Personal des ZV RSBNA im Interesse der RSBNA GmbH unterstützend tätig.

2.6. Kapitalzuführungen und -entnahmen

Im Gründungsjahr 2021 wurde die Gesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 Euro ausgestattet. Daneben wurde der RSBNA GmbH seitens des Alleingeschafters ZV RSBNA mit weiterem Eigenkapital in Höhe von insgesamt 50.000 Euro ausgestattet, das in die Kapitalrücklage eingestellt wurde.

Kapitalentnahmen erfolgten nicht.

2.7. Personalentwicklung

In den jeweiligen Berichtsjahren waren bei der Gesellschaft neben dem Geschäftsführer durchschnittlich beschäftigt:

		2021	2022/Plan
Personal Gesamt	Personen	0	1,0
	(Stellen)	(0)	(1,0)

2.8. Kennzahlen der Vermögens-, Finanzierung und Ertragslage

Vermögens- und Finanzkennzahlen sowie Ertragskennzahlen der RSBNA GmbH sind für das Rumpf-Geschäftsjahr 2021 nicht aussagekräftig. Sie werden ab dem Geschäftsjahr 2022 dargestellt.

3. Chancen und Risiken

3.1. Risikomanagementsystem Tram-Train

Unter Berücksichtigung der Größe und der Finanzierungsart der Gesellschaft besteht das Risikomanagement der RSBNA GmbH grundsätzlich aus einer laufenden Erfolgs- und Liquiditätskontrolle.

Für das Vorhaben „Tram-Train“, das derzeit den Kern des Geschäfts der RSBNA GmbH ausmacht, besteht zusätzlich ein eigenes Risikomanagementsystem, das einerseits auf der Verteilung der projektspezifischen Risiken auf mehrere Akteure sowie andererseits auf einem phasenspezifischen Risikomanagement aufbaut. Dieses Risikomanagement ist in der Drucksache DS 2021-9/1 (Verbandsversammlung des ZV RSBNA vom 10.12.2021) ausführlich dargestellt und stellt sich in seinen wesentlichen Grundzügen wie folgt dar:

- Bis zwei Jahre vor Auslieferung besteht primär das grundsätzliche – wenn auch angesichts der bestehenden Grundsatzvereinbarungen und Beschlüsse zur Realisierung der RSBNA unwahrscheinliche – Risiko, dass es zu einem Abbruch des Projekts RSBNA kommt, sodass die bestellten Tram-Train-Fahrzeuge in der Region Neckar-Alb nicht zum Einsatz kommen können. Für diesen Fall ist in § 11 des geschlossenen Fahrzeugliefervertrags die Möglichkeit vorgesehen, dass der Fahrzeugeigentümer Land Baden-Württemberg über die SFBW die Fahrzeuge aus der RSBNA-Festbestellung (30 Fahrzeuge) bei der AVG einsetzt, die über die SFBW nahezu baugleiche Fahrzeuge aus der gleichen Bestellung wie die RSBNA erhalten wird.

Die Entscheidung über eine Umsetzung der Fahrzeuge kann bis 2025 getroffen werden. Das Kostenrisiko der RSBNA GmbH würde sich im Falle einer solchen Umsetzung auf 20 % der Konstruktionspauschalvergütung für das RSBNA-Fahrzeug (rd. 2,1 Mio. Euro pauschal) belaufen.

- Auch weniger als zwei Jahre vor Auslieferung der Fahrzeuge ist das Risiko nicht auszuschließen, dass es zu Verzögerungen bei Bau und Inbetriebnahme der Strecken kommen kann (z.B. aufgrund von Einsprüchen im Rahmen der Planfeststellung oder von Verzögerungen beim Bau), sodass die RSBNA-Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht im eigenen Netz einsetzbar sind. Für diesen Fall ist mit der SFBW vereinbart, dass man sich gemeinsam um einen temporären Einsatz der Fahrzeuge in anderen Verkehrsverträgen (z.B. im Raum Karlsruhe) bemühen wird. Nur für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, würde die RSBNA GmbH für die Zeit der Nicht-Einsatzbarkeit der Fahrzeuge eine Kapitaldienstgarantie bei Nichteinsatz der bestellten Fahrzeuge in Höhe von maximal rd. 130.000 Euro monatlich für die sechs kommunal finanzierten Fahrzeuge der Festbestellung treffen.
- Nach Lieferung der Festbestellungen besteht sechs Jahre lang die Möglichkeit, Optionsfahrzeuge für die RSBNA abzurufen, deren Anzahl (bis zu 57 Optionsfahrzeuge) auf den geplanten Netzausbau abgestimmt ist. Während für den Abruf der Optionen feste Bedingungen und Preise vereinbart wurden, auf die sich die RSBNA berufen kann, ist der Nichtabruf der Optionen (z.B. bei Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des Netzes) für die RSBNA mit keinen direkten Folgekosten verbunden.
- Durch den gleichzeitigen Abschluss von Fahrzeugliefervertrag (durch die SFBW) sowie Instandhaltungsvertrag und Subunternehmervertrag (durch die RSBNA GmbH) mit dem Fahrzeughersteller Stadler-Rail wurde eine enge Verknüpfung zwischen Liefer- und Instandhaltungsverantwortung für das Fahrzeug (inklusive Sicherstellung der Ersatzteilverfügbarkeit über die gesamte Fahrzeuglebensdauer) geschaffen. Mit diesem Vertragskonstrukt, das zu einem Standard bei der Lieferung von Eisenbahnfahrzeugen geworden ist, wird auch vertraglich die Dauerhaftigkeit der Beziehung zum Fahrzeughersteller gesichert und ein wichtiger Anreiz für die Konstruktion eines auch unter Instandhaltungsaspekten hochwertigen und effizienten Fahrzeugs geschaffen.

3.2. Allgemeine Chancen und Risiken

Das Geschäft der RSBNA GmbH leitet sich unmittelbar aus den Aufgaben ab, die ihr durch den Alleingesellschafter ZV RSBNA übertragen wurden. Mit den rund um die Konstruktion, Beschaffung und Instandhaltung der Tram-train Fahrzeuge für die RSBNA der RSBNA zugewiesenen Aufgaben handelt es sich um einen stabilen Auftrag mit klarem Zeithorizont bis mindestens 2034 und einem klar definierten finanziellen Rahmen, der aus den geschlossenen Tram-Train-Verträgen hervorgeht. Für die RSBNA bietet diese Umgebung in Verbindung mit der öffentlichen Eigentümerstruktur die Chance, ihr Geschäft in einem stabilen Rahmen auf- und ausbauen zu können.

Wenn es zur Zuweisung weiterer Aufgaben von den Verbandsmitgliedern an den ZV RSBNA kommen soll, ist jeweils zu prüfen, ob es sich um nicht hoheitliche Aufgaben (wie z.B. Vergabe, Steuerung und Abrechnung von Planungs- und Bauaufträgen) handelt (nur dann ist eine Übertragung möglich), und ob eine Weiterübertragung an die RSBNA GmbH sinnvoll ist. Für die RSBNA GmbH bietet dieser Mechanismus die Chance, nachhaltig weiter zu wachsen und ggf. die Zeit bis zur Erzielung eigener Erträge aus dem Instandhaltungsmanagement durch die Übernahme anderer Aufgaben verkürzen zu können.

Interne Risiken bestehen insbesondere im Falle eines Abbruchs des RSBNA-Projekts, sodass keine Beschaffung von Tram-Train-Fahrzeugen für die Region Neckar-Alb erforderlich wäre. Diesem Risiko wird mit einem eigenen Risikomanagement-System begegnet (siehe unter Punkt 3.1).

Die Folgen der Ukraine-Krise sind auch sechs Monate nach Kriegsbeginn in ihren Auswirkungen noch nicht endgültig abschätzbar und daher als grundsätzliches allgemeines externes Risiko auch für die RSBNA GmbH zu klassifizieren. Nach aktuellem Stand sieht der Branchenverband VDV für den ÖPNV sowohl extrem steigende Energie- und Personalkosten als auch Einschränkungen bei der Material- und Warenverfügbarkeit. Diese Entwicklungen machen auch bei der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH Preissteigerungen im Bereich der betrieblichen Aufwendungen wahrscheinlich, ohne dass diese aber derzeit - in Unkenntnis der konkreten Konditionen, zu denen die Unternehmen durch politische Maßnahmen entlastet werden sollen – exakt beziffert werden können. Jenseits von finanziellen Mehrkosten bzw. Entlastungen sind vor dem Hintergrund des

Ukraine-Konflikts auch Lieferengpässe mit Auswirkungen auf das Projekt Tram-Train nicht auszuschließen. Betroffen ist unter anderem die Verfügbarkeit von Stahl. Allerdings ist damit zu rechnen, dass eventuelle Verzögerungen im Lieferprogramm zunächst die Vorserienfahrzeuge und die ersten Lieferserien betreffen, aber nicht sofort Auswirkungen auf den Lieferplan der erst ab 2027/28 zur Auslieferung anstehenden Fahrzeuge für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb haben werden.

4. Prognosebericht

4.1. Weiterer Ausblick

Mit den ihr derzeit übertragenen Aufgaben hat die RSBNA GmbH die Chance, organisch weiter zu wachsen. Ein entsprechender Wachstumspfad ist in der mittelfristigen Finanzplanung beschrieben und hinterlegt.

Aufgrund des im Gesellschaftervertrag der RSBNA GmbH zugewiesenen Aufgabenspektrums wird eine organisatorische und strukturelle Weiterentwicklung der Gesellschaft, insbesondere bei Umsetzung der Stufe 2 der Regional-Stadtbahn, erforderlich sein.

Grundsätzlich stellt es eine Herausforderung dar, die Erlössituation der RSBNA GmbH in künftigen Jahren auf einem angemessenen Niveau zu halten, ohne dass die Erledigung der zugewiesenen Kernaufgabe darunter leidet. Dieser Aufgabe wird daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Firma RSBNA GmbH für das Geschäftsjahr vom 12. November 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem vorstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand meines Erstellungsauftrags.

Donaueschingen, 21.06.2022



Leda & Keso
Steuerberatung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel vor fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

Prof. Dr. Tobias Bernecker

(Name und Anschrift)

handelt/handelt im eigenen Namen/für

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft, Mössingen

(Name und Anschrift)

und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennt.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

³⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.